

Saisonarbeitskräfte aus Polen

Schwerpunktmäßig aus Polen kommen alljährlich Arbeitskräfte nach Deutschland, um hier zeitlich befristet, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe, zu arbeiten. Für eine Übergangszeit wurde auf Veranlassung der zuständigen Ministerien mit der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) vereinbart, dass für diese Personen – abweichend von Artikel 13 Absatz 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 – hinsichtlich ihrer Beschäftigung in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften und hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit in Polen die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Diese Übergangsregelung erstreckt sich ausschließlich auf die Saisonarbeitnehmer aus Polen, die eine Beschäftigung in Deutschland bis spätestens 30.06.2005 tatsächlich aufgenommen haben bzw. noch aufnehmen werden. Für alle Personen, die nach dem 30.06.2005 eine Saisonarbeit in Deutschland aufnehmen, gilt einheitlich das Recht Polens oder Deutschlands.

Wir geben Ihnen in der Anlage einen aktuellen Überblick über die versicherungsrechtliche Zuordnung von Saisonarbeitnehmern unter Berücksichtigung des europäischen Rechts. Besonders machen wir darauf aufmerksam, dass gewöhnlich in Polen beschäftigte und dort wohnende Arbeitnehmer, die während ihres bezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, als gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigte Personen im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EWG) Nr. 1408/71 anzusehen sind. Für sie gelten daher die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Weitere Details – auch zu anderen Personengruppen – enthält die Anlage 1.

Für die betroffenen Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, was es konkret bedeutet, wenn für einen Saisonarbeitnehmer die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Hier soll die ebenfalls beiliegende Handlungsempfehlung (Anlage 2) eine erste Orientierung geben. Die Anlage zur Handlungsempfehlung enthält zusätzliche Informationen der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zum Meldeverfahren und zum Beitragseinzug in Polen. Ergänzend zur Information der ZUS machen wir darauf aufmerksam, dass für die Berechnung der in Polen zu zahlenden Beiträge die Währungsumrechnungskurse nach Artikel 107 VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebend sind. Diese Kurse werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für jedes Quartal veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften wenden Sie sich bitte an die zuständigen deutschen Versicherungsträger und bei Fragen zur Anwendung der polnischen Rechtsvorschriften an die entsprechenden polnischen Stellen.



Anlagen

Saisonarbeit und bezahlter Urlaub

- 1 Ein in Polen wohnender und dort beschäftigter Arbeitnehmer, der während seines bezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausübt, gilt für diese Zeit als gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigt im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EWG) Nr. 1408/71. Für ihn gelten daher insgesamt die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 1:

Mariusz Wojic wohnt in Polen und ist dort seit Jahren bei einem Metallverarbeitungsunternehmen beschäftigt. Vom 01. bis 30.09.2005 nimmt er bezahlten Urlaub. Für diese Zeit stellt ihn ein in Deutschland ansässiger Winzer ein, um ihn bei der Weinlese einzusetzen.

Lösung:

Da sich der Wohnsitz von Herrn Wojic in Polen befindet, gelten für ihn vom 01. bis 30.09.2005 insgesamt – also sowohl für die Hauptbeschäftigung in Polen als auch für die Saisonarbeit in Deutschland – die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

- 2 Mit dem Vordruck E 101 weist der Arbeitnehmer gegenüber dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber nach, dass für ihn nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Diese Bescheinigung entbindet den Arbeitgeber einerseits von der praktischen Durchführung der Sozialversicherung in Deutschland. Es sind in diesem Fall also keine Meldungen zur deutschen Sozialversicherung zu erstatten oder Beiträge dorthin abzuführen. Andererseits verpflichtet der Vordruck E 101 den Arbeitgeber, die Sozialversicherung entsprechend den im Wohnstaat des Arbeitnehmers geltenden Regelungen durchzuführen. Details über die Regelungen in Polen enthalten die beigefügten Arbeitshilfen für die Arbeitgeber (siehe Anlage 2).
- 3 Wird die Bescheinigung E 101 nicht vorgelegt, ist für die praktische Durchführung der Sozialversicherung zwar grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs ausgeübt wird, sollte der Arbeitgeber Kontakt mit der dortigen Sozialversicherung aufnehmen und eine abschließende Klärung herbeiführen. Dies empfiehlt sich vor dem Hintergrund, dass der Vordruck E 101 auch nachträglich ausgestellt werden kann und dann in gleicher Weise für zurückliegende Zeiträume bindend ist. Die in Polen für ausländische Arbeitgeber zuständige Zentralstelle wird in den Arbeitshilfen für die Arbeitgeber (siehe Anlage 2) genannt.

Saisonarbeit und unbezahlter Urlaub

- 4 Übt eine ansonsten in Polen beschäftigte Person während eines unbezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) EWG-VO Nr. 1408/71). In diesem Zusammenhang machte ZUS darauf aufmerksam, dass eine Vereinbarung über eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit nur in Betracht kommen kann, soweit kein Anspruch auf Erholungsurlaub (bezahlter Urlaub) mehr besteht.

Beispiel 2:

Marek Lukso wohnt in Krakau und arbeitet dort seit Jahren in einer Möbelfabrik. Vom 15.08. bis 31.08.2005 nimmt er unbezahlten Urlaub, um während dieser Zeit eine Saisonarbeit in Deutschland auszuüben.

Lösung:

Während der Saisonarbeit, die Herr Lukso in der Zeit vom 15. bis 31.08.2005 in Deutschland ausübt, gelten für ihn die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Maßgebend hierfür ist Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71.



DVKA

Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -

Da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt, liegt keine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV vor, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht.

Kombination von bezahltem und unbezahltem Urlaub

Kombiniert ein Saisonarbeitnehmer bezahltem Urlaub mit unbezahltem Urlaub, wechselt mit Beginn des unbezahlten Urlaubs das anzuwendende Versicherungsrecht. Ab Beginn des unbezahlten Urlaubs sind nicht mehr die polnischen, sondern die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden.

Saisonarbeit und selbständige Tätigkeit in Polen

- 5 In der Rechtssache C-178/97 („Banks“) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass unter dem Begriff „Arbeit“ im Sinne des Artikels 14a Ziffer 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71 jede im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbständig erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen ist. Übt ein gewöhnlich in Polen selbständig Erwerbstätiger im Rahmen der oben genannten Rechtsvorschrift eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten für ihn daher nach unserer Auffassung die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.
- 6 Die polnische Seite hat sich dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen. Nach ihrer Auffassung ist die betreffende Person – soweit es sich um einen Ein-Personen-Betrieb handelt – für die Dauer der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nicht als Selbständiger anzusehen, so dass gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Handelt es sich nicht um einen Ein-Personen-Betrieb und wird der Betrieb in Polen auch in der Zeit aufrechterhalten, in der der Selbständige als Saisonarbeitnehmer in Deutschland arbeitet, gelten aus polnischer Sicht ebenfalls die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Sie beruft sich hierbei auf Artikel 14c Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71.
- 7 Die zuständigen Behörden werden sich bemühen, hier eine Klärung in der EG-Verwaltungskommission herbeizuführen. Bis dahin ist in Abstimmung mit der polnischen Sozialversicherungsanstalt, dem polnischen Ministerium für Sozialpolitik und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in der Praxis wie folgt zu verfahren: Wird entsprechend der polnischen Rechtsauffassung ein Vordruck E 101 nicht vorgelegt, ist von einem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz in Deutschland auszugehen. Der Krankenversicherungsschutz ist durch den Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages sicherzustellen.

Saisonarbeit von Hausfrauen, Rentnern und Studenten

- 8 Übt eine Person, die in Polen nicht erwerbstätig ist (z. B. Hausfrau, Rentner, Student), eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 3:

Maria Lato lebt in Polen und ist dort Hausfrau. Vom 01.08. bis 20.09.2005 wird sie eine befristete Beschäftigung in einer Gaststätte in Deutschland ausüben. Im Kalenderjahr 2005 war Frau Lato weder in Polen noch in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz beschäftigt.

Lösung:

Für die von Frau Lato in der Zeit vom 01.08. bis 20.09.2005 in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Die Beschäftigung ist auf weniger als 2 Monate begrenzt. Da davon auszugehen ist, dass sie auch nicht berufsmäßig ausgeübt wird, liegt eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV vor. Folglich besteht ausschließlich Versicherungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.
Soweit kein Krankenversicherungsschutz in Polen besteht, ist der Abschluss einer privaten Krankenversicherung erforderlich.

Saisonarbeit von Arbeitslosen

Die Ausübung einer Saisonarbeit in Deutschland schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach polnischem Recht aus. Für eine Person, die zuvor Arbeitslosengeld in Polen bezogen hat, endet mit Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland die dortige Versicherung und es gelten von diesem Zeitpunkt an gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 4:

Tomasz Krajic wohnt in Danzig und bezieht Arbeitslosengeld. In der Zeit vom 01.07.2005 bis 15.08.2005 wird er eine Saisonarbeit als Erntehelfer in Schwäbisch Hall ausüben.

Lösung:

Vom 01.07.2005 bis 15.08.2005 gelten für Herrn Krajic gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt, liegt keine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV vor, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht.

Saisonarbeitnehmer aus Polen, für die die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten

Für in Deutschland beschäftigte Saisonarbeitnehmer, die den polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen, sind nach Auskunft der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zu folgenden Versicherungszweigen Beiträge zu entrichten:

Versicherungszweig	Beitragsatz*	Arbeitgeber- anteil*	Arbeitnehmer- anteil*
Altersrentenversicherung	19,52%	9,76%	9,76%
Rentenversicherung	13,00%	6,50%	6,50%
Krankenversicherung (Geldleistungen)	2,45%	-	2,45%
Unfallversicherung	1,93%	1,93%	-
Gesundheitsversicherung (Sachleistungen)	8,50%	-	8,50%
Arbeitsfond (Leistungen bei Arbeitslosigkeit)	2,45%	2,45%	-
	47,85%	20,64%	27,21%

* Stand: Februar 2005

Wie auch in Deutschland ist grundsätzlich der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin abzuführen. Hierfür benötigt er eine polnische Umsatzsteueridentifizierungsnummer (Numer Identyfikacji Podatkowej – NIP), die von ihm bei folgendem Finanzamt zu beantragen ist:

Naczelnik II Urzędu Skarbowe-
go
Warszawa-Śródmieście
ul. Lindleya 14
02-013 Warszawa
Polska

Die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragsabrechnung sind stets an folgende Stelle zu richten:

I Oddział ZUS
ul. Senatorska 6/8
00-917 Warszawa
Polska

Weitere Details (z. B. zu den Meldevordrucken) sind aus der beiliegenden Information der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zu ersehen.

Grundsätzlich ist der Saisonarbeitnehmer, für den beispielsweise für die Dauer seines bezahlten Urlaubs in Polen weiterhin die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, verpflichtet, seinem deutschen Arbeitgeber eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101) vorzulegen (Artikel 12a Nr. 2 Buchstabe a) EWG-VO Nr. 574/72). Diese Bescheinigung erhält er bei der zuständigen Dienststelle der ZUS.

Wird die Bescheinigung E 101 vom Arbeitnehmer nicht vorgelegt und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die polnischen Rechtsvorschriften für ihn gelten, weil er die Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs ausübt, empfiehlt es sich, der ZUS (Anschrift siehe oben) die Personalien des Arbeitnehmers sowie dessen Anschrift und die Anschrift der Beschäftigungsstelle in Polen mitzuteilen, damit von dort rechtsverbindlich über die Ausstellung des Vordrucks E 101 entschieden werden kann.

Der Vordruck E 101 kann auch im Nachhinein ausgestellt werden. In diesem Fall besteht die Melde- und Beitragspflicht in Polen für den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber auch für zurückliegende Zeiträume.



Information der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zur praktischen Abwicklung der Sozialversicherung in Polen (Auszug)

Die Meldung zur Sozialversicherung und die Zahlung und Abrechnung der Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung sind in Polen durch

- das Gesetz über das Sozialversicherungssystem vom 13. Oktober 1998 (GBl. Nr. 137, Pos. 887 in der jeweils gültigen Fassung) und
 - das Gesetz über die Leistungen der durch öffentliche Mittel finanzierten Gesundheitspflege (GBl. Nr. 210, Pos. 2135)
- geregelt.

Im Falle nach Art. 14.2.b)i) der Verordnung (EWG) 1408/71, d.h. im Falle von Personen, die zugleich in mehr als einem Arbeitsverhältnis stehen, besteht die Sozialversicherungs- und Krankenversicherungspflicht auf alle Arbeitsverträge. Demzufolge ist eine Person, die während ihrer Beschäftigung in Polen einen Erholungsurlaub in Anspruch nimmt (bzw. Lehrkräfte während der Ferien), und zugleich einer Saisonbeschäftigung in Deutschland nachgeht, versicherungspflichtig aus beiden Arbeitsverträgen.

Alle Beschäftigten sind sozialversicherungspflichtig, d.h. sie sind

- altersrentenversicherungspflichtig,
- invalidenrentenversicherungspflichtig,
- krankengeldversicherungspflichtig und
- unfallversicherungspflichtig.

Darüber hinaus sind sie auch in der Krankenversicherung pflichtversichert und haben auf Grund dessen Anspruch auf medizinische Leistungen. Für die Arbeitnehmer werden ferner Beiträge zum Arbeitsförderungsfonds (Leistungen wegen Arbeitslosigkeit) abgeführt.

Alle Beiträge werden an die ZUS durch die Beitragszahler, d.h. Arbeitgeber abgeführt. Die Beiträge zu den o.g. Versicherungen werden von Zahlern (Arbeitgebern) und Versicherten (Arbeitnehmern) nach folgenden Regeln bezahlt:

- Der Beitrag zur Altersrentenversicherung (19,52% der Bemessungsgrundlage) wird je zur Hälfte, d.h. je zu 9,76%, vom Zahler und Versicherten bezahlt.
- Der Beitrag zur Invalidenrentenversicherung (13% der Bemessungsgrundlage) wird ebenfalls je zur Hälfte, d.h. je zu 6,5%, vom Zahler und Versicherten finanziert.
- Der Beitrag zur Krankengeldversicherung beträgt 2,45% und wird allein vom Arbeitnehmer aufgebracht.
- Der Beitrag zur Unfallversicherung wird eigenständig durch den Zahler nach Berufsrisiko und Risikofolgen vereinbart und beläuft sich auf 0,97% bis 3,86% der Bemessungsgrundlage. Dieser Beitrag wird allein durch den Arbeitgeber bezahlt. Für ausländische Arbeitgeber beträgt der Beitragssatz 1,93%.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt im Jahre 2005 8,5%.
- Der Beitrag zum Arbeitsförderungsfonds beträgt 2,45% und wird allein vom Zahler aufgebracht.

Als die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge gelten Einkünfte im Sinne der Einkommenssteuervorschriften, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber bezieht.



Die Bemessungsgrundlage für Beiträge zur Altersrenten- und Invalidenrentenversicherung der Arbeitnehmer kann im jeweiligen Kalenderjahr eine Grenze vom prognostizierten dreißigfachen Durchschnitts-Monatsentgelt in der Volkswirtschaft im jeweiligen Kalenderjahr nicht überschreiten. 2004 lag dieser Betrag bei 68.700 PLN, 2005 sind es schon 72.690 PLN.

Als Bemessungsgrundlage für Beiträge zur Krankenversicherung gelten ebenfalls Einkünfte im Sinne der Einkommenssteuervorschriften, die jedoch um die von Versicherten (Arbeitnehmern) zu zahlenden Beiträge zur Altersrenten-, Invalidenrenten- und Krankengeldversicherung vermindert werden.

Für beitragszahlende ausländische Arbeitgeber aus den EU-Mitgliedsländern, die keinen Sitz und keine Vertretung in Polen haben, ist ausschließlich die benannte Stelle der Sozialversicherungsanstalt, und zwar die 1. ZUS-Zweigstelle, 1 Oddział ZUS, 00-917 Warszawa, ul. Senatorska 6/8, zuständig.

Meldepflicht

Ein ausländischer Arbeitgeber aus den EU-Mitgliedsländern, der keinen Sitz und keine Vertretung in Polen hat, muss sich als Beitragszahler für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (NIP) erteilen lassen. Die USt-IdNr. ist beim Leiter des Zweiten Finanzamtes, Warszawa-Śródmieście, 02-013 Warszawa, ul. Lindleya 14, zu beantragen.

Dann hat sich der ausländische Arbeitgeber (eventuell über einen Bevollmächtigten) bei der 1. ZUS-Zweigstelle Warschau mit einer Kopie des Bescheides über die Erteilung einer USt-IdNr. und einem ausgefüllten Meldebogen nach Vordruck

- ZUS ZPA unter Angabe der USt-IdNr. und des Firmenkurznamens als Identifikationsdaten, wenn der ausländische Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
 - ZUS ZFA unter Angabe der USt-IdNr., des Zu- und Vornamens (ggf. des Firmenkurznamens) und der Reisepass-Nummer (max die ersten 9 Buchstaben und Ziffern ohne Leerstellen und Interpunktionszeichen z.B. „-“) als Identifikationsdaten, wenn der ausländische Arbeitgeber eine natürliche Person ist,
- zu melden.

Wird der ausländische Arbeitgeber beim zuständigen Finanzamt in Polen als Zahler der EU-Umsatzsteuer erfasst, hat er als Identifikationsdaten in die Versicherungs- und Zahlungspapiere die USt-IdNr. ohne das Länderkennzeichen PL einzutragen.

Nach der Abmeldung der Arbeitnehmer und der Abrechnung aller zu zahlenden Beiträge hat der Arbeitgeber den Abmeldebogen des Beitragszahlers ZUS ZWPA einzureichen.

Neben der Meldung des Zahlers hat der ausländische Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer mit dem Vordruck ZUS ZUA jeweils unter Angabe folgender Daten namentlich zu melden:

- Identifikationsdaten des Arbeitgebers (die zuvor genannten Daten aus dem Meldebogen des Zahlers),
- Identifikationsdaten des Versicherten (des Arbeitnehmers): USt-IdNr., persönliche Identifikationsnummer (PESEL), Name und Vorname (bei Personen ohne eine USt-IdNr. und ohne PESEL auch Personalausweis- bzw. Reisepass-Nr.) und Geburtsdatum,
- Versicherungscode entsprechend der Tätigkeit und dem Status des Versicherten.



Bei Änderung der auf der Meldung zur Versicherung angegebenen Identifikationsdaten des Versicherten hat der Beitragszahler den Vordruck ZUS ZIUA zu benutzen. Personen, deren Arbeitsverhältnisse vom Arbeitgeber beendet werden, sind aus den Versicherungen mit Vordruck ZUS ZWUA unter Angabe des dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Tages als Abmeldedatum abzumelden.

Der Meldevordruck ZUS ZUA und die Abmeldevordrucke ZUS ZWUA sind binnen 7 Tage nach der Entstehung bzw. dem Ende der Versicherungspflicht einzureichen.

Abrechnungs- und Zahlungspflicht

Der ausländische Arbeitgeber ist verpflichtet, die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, zur Krankenversicherung und zum Arbeitsförderungsfonds getrennt abzurechnen und diese für jeden Abrechnungsmonat (auf drei separate Zentralrechnungen der ZUS) zu überweisen.

Der ausländische Arbeitgeber hat als Beitragszahler für jeden Abrechnungsmonat folgende Abrechnungspapiere bis spätestens 15. des folgenden Kalendermonats einzureichen:

- Abrechnungserklärung ZUS DRA,
- namentlicher Monatsbericht ZUS RCA für jeden Versicherten.

Die Frist bis spätestens 15. des folgenden Kalendermonats gilt auch für die in dem Monat fälligen Beiträge. Bei Zahlungen der Beitragssummen aus dem Ausland sind alle Überweisungen direkt auf die Konten der Sozialversicherungsanstalt bei der Polnischen Nationalbank, Hauptabteilung Fremdwährung und Devisen (NBP GOWD Warszawa), per SWIFT unter Angabe aller für die Identifizierung der Zahlungen durch das IT-System der ZUS notwendigen Daten zu tätigen. Bei Zahlungen bis 12.500 EUR sind zusätzlich die Internationalen Bankkontonummer IBAN und der Bank Identifier Code BIC zu verwenden.

Die Zahlungen aus dem Ausland sind vom Beitragszahler auf die folgenden Bankkonten der Sozialversicherungsanstalt zu tätigen:

SWIFT: NBPL PL PW

IBAN: PL 83101010230000261395100000 (Beiträge zur Sozialversicherung),

PL 78101010230000261395200000 (Beiträge zur Krankenversicherung),

PL 73101010230000261395300000 (Beiträge zum Arbeitsförderungsfonds).

Bei der Beitragszahlung ist zu beachten, dass im Feld „Verwendung“ immer der Firmenkurzname und die USt-IdNr. des ausländischen Beitragszahlers einzutragen sind.

Die oben aufgeführten Abrechnungspapiere kann der ausländische Arbeitgeber entweder als Schriftstücke nach einem bestimmten Muster oder als Ausdruck unter Benutzung des von der ZUS zur Verfügung gestellten, aktuellen Softwareprogramms "PŁATNIK" übermitteln.

Er kann die Abrechnungspapiere auch unter Benutzung des aktuellen Softwareprogramms "PŁATNIK" elektronisch übermitteln. Für die elektronische Übermittlung von Abrechnungspapieren ist jedoch erforderlich, dass dem ausländischen Arbeitgeber von der ZUS ein entsprechendes Zertifikat erteilt wird.

Die obigen Regeln können für einen ausländischen Arbeitgeber schwer ausführbar sein, deshalb kann ein ausländischer Unternehmer, der zur Beitragszahlung verpflichtet ist, ein polnisches Rechnungsbüro mit der Ausführung dieser Regeln vertraglich beauftragen.

